

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan

Satzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Ortskern“ vom 29.10.2025

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat in seiner Sitzung am 25.09.2025 auf der Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und einer städtebaulichen und ortsgestalterischen Entwicklung im Ortskernbereich steht der Ortsgemeinde Steinbach am Glan ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken in dem in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich zu.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Steinbach am Glan: Fl.Nr. 3062, 3080, 3091, 3100 und 3099

Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Steinbach am Glan, den 29.10.2025

gez. Tobias Trapp
Ortsbürgermeister

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeverordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Steinbach am Glan, den 15.11.2025

gez. Tobias Trapp
Ortsbürgermeister